



Informationsveranstaltung Neuordnung der Bauberufe

Kerstin Schroth-Geier

Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)

6. Oktober 2025

Grundsätzliches...

- Zum **1. August 2026** tritt die neue Ausbildungsordnung in der Bauwirtschaft in Kraft. Die letzte Modernisierung fand 1999 statt. Die Verordnung wurde am 6. Juni 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- Parallel dazu wurden die **Rahmenlehrpläne** für den Berufsschulunterricht überarbeitet und mit den Ausbildungsinhalten der betrieblichen Ausbildung abgestimmt.
- Insgesamt sind **19 Berufe** in den Bereichen Ausbau, Hochbau und Tiefbau neu geordnet worden.
- Die Stufenausbildung wurde durch das so genannte **Anrechnungsmodell** abgelöst. Zweijährige Berufe sind weiterhin anschlussfähig an die dreijährigen Qualifikationen.
- Für die 16 dreijährigen Berufe wurde die **gestreckte Gesellen- und Abschlussprüfung** eingeführt.
- Aktuell werden für die überbetriebliche Ausbildung so genannte **Unterweisungspläne** erarbeitet.

Welche Berufe wurden neugeordnet?

Ausbildungsberufe in der Bauwirtschaft

Die Ausbildungsordnungen sind in drei Bereiche unterteilt

Ausbauberufe

Zimmerer/-in
Stuckateur/-in
Estrichleger/-in
Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger/-in
Wärme-, Kälte- und
Schallschutzisolierer/-in
Trockenbaumonteur/-in

*Ausbaufacharbeiter/-in**

Hochbauberufe

Maurer/-in
Beton- und Stahlbeton-
bauer/-in
Feuerungs- und Schorn-
steinbauer/-in
Bauwerksmechaniker/-in
für Abbruch- und
Betontrenntechnik

*Hochbaufacharbeiter/-in**

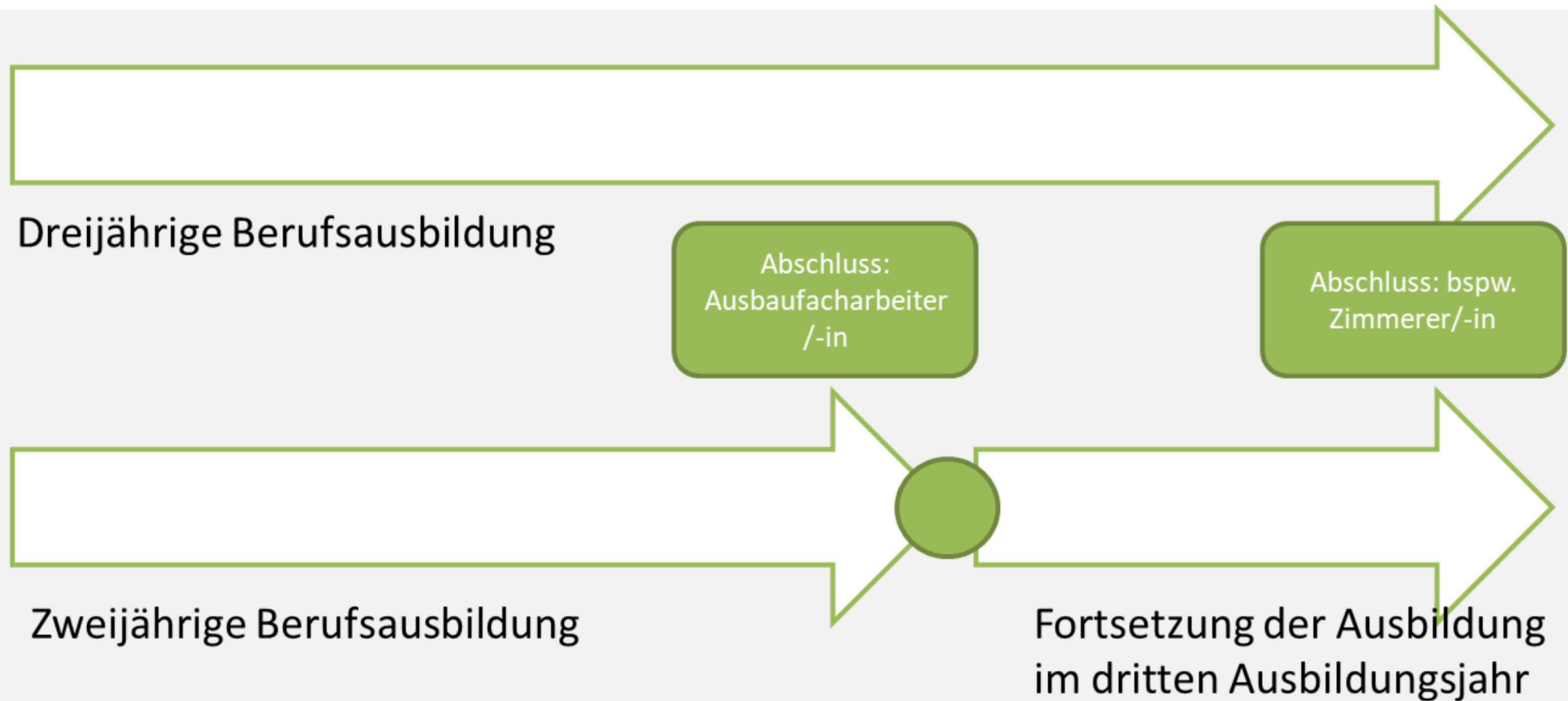
Tiefbauberufe

Straßenbauer/-in
Kanalbauer/-in für
Infrastrukturtechnik
Leitungsbauer/-in für
Infrastrukturtechnik
Brunnenbauer/-in
Spezialtiefbauer/-in
Gleisbauer/-in

*Tiefbaufacharbeiter/-in**

* Bei den Facharbeiter-Qualifikationen handelt es sich um zweijährige Berufe

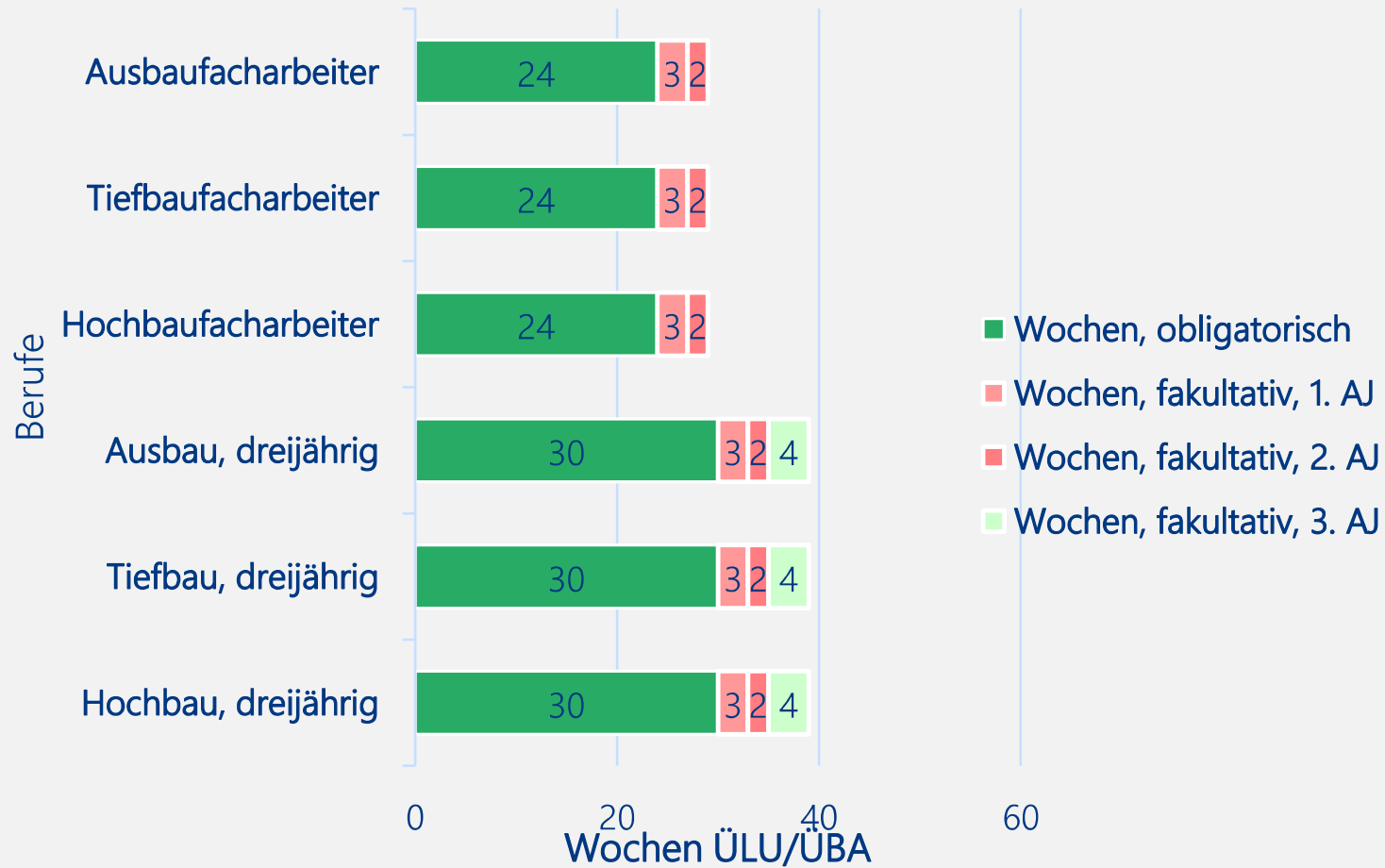
Zwei Wege – zwei Abschlüsse



Inhaltliche Gestaltung der Bauwirtschaftsberufe



Struktur und Wochenaufteilung



Struktur und Wochenaufteilung

- Überbetriebliche Ausbildung – Übersicht obligatorischer + Wahlwochen

- **2-jährige Berufe: 24 Wochen + 5 Wahlwochen**

Zusatz:

- 1. Ausbildungsjahr: 13 Wochen + 3 Wochen
- 2. Ausbildungsjahr: 11 Wochen + 2 Wochen

Die Entscheidung über die Wahrnehmung der Wahlwochen trifft der Auszubildende.

- **3-jährige Berufe: 30 Wochen**

- 1. Ausbildungsjahr: 13 Wochen + 3 Wochen
- 2. Ausbildungsjahr: 11 Wochen + 2 Wochen
- 3. Ausbildungsjahr: 6 Wochen + 4 Wochen

Im 3. Ausbildungsjahr besteht ein Anspruch des Auszubildenden auf 2 leistungsabhängige Wahlwochen in einem ÜAZ, sofern in Teil 1 der GAP eine Gesamtpunktzahl von weniger als 55 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wird

Erstellung der Inhalte überbetrieblicher Kurse

- Über 60 Sachverständige arbeiten in 20 Arbeitskreisen zusammen, um die Erarbeitung der Inhalte der überbetrieblichen Kurse für 19 Bauberufe zu erstellen
 - 4 berufsspezifische AK im Hochbau
 - 6 berufsspezifische AK im Tiefbau
 - 6 berufsspezifische AK im Ausbau
 - 3 Berufe übergreifende AK (Hochbau-FA / Tiefbau-FA / Ausbau-FA)
 - 1 übergeordneter Lenkungsreis
- Lenkungsreis besteht aus: HPI Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik, HDB Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. - Bauindustrie, ZDB Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Koordinatoren der Bereiche Hochbau, Tiefbau und Ausbau
- Aufgabe: Definition der Pflicht- und Wahlwochen gemäß Berufsbildpositionen aus dem Ausbildungsrahmenplan für jeden Beruf

Erstellung der Inhalte überbetrieblicher Kurse

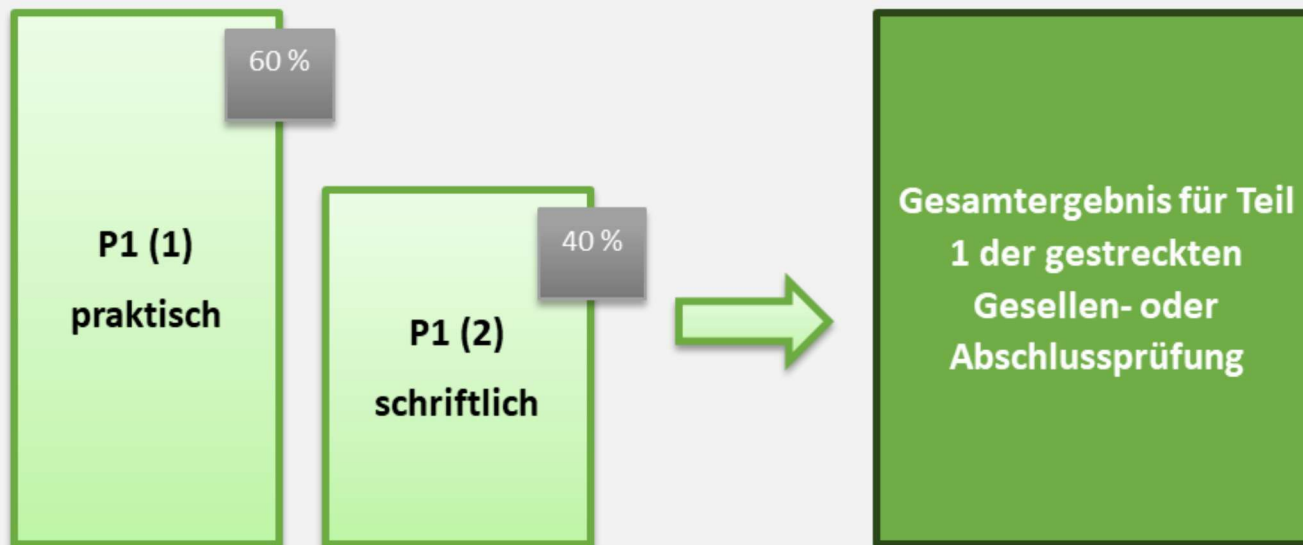
- Übersicht der Anzahl von Pflicht- und Wahlwochen-Kurse (ca. 430)

Ausbildungsjahr	Pflichtwochen	Wahlwochen
1. AJ (102 Pläne)	66 Unterweisungspläne	36 Unterweisungspläne
2. AJ (157 Pläne)	113 Unterweisungspläne	44 Unterweisungspläne
3. AJ (174 Pläne)	94 Unterweisungspläne	80 Unterweisungspläne

Gestreckte Gesellen- oder Abschlussprüfung

- Für die 16 dreijährigen Berufe wurde die gestreckte Gesellen- und Abschlussprüfung eingeführt. Die gestreckte Prüfung wird bei den zweijährigen Berufen nicht angewendet.
- Die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung findet in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen statt. Der Teil 1 der Prüfung findet nach zwei Ausbildungsjahren statt
- Eine Zwischenprüfung wird bei einer gestreckten Prüfung nicht durchgeführt.
- Das Ergebnis der Teil 1 Prüfung fließt mit 40 Prozent in die Abschlussnote ein.

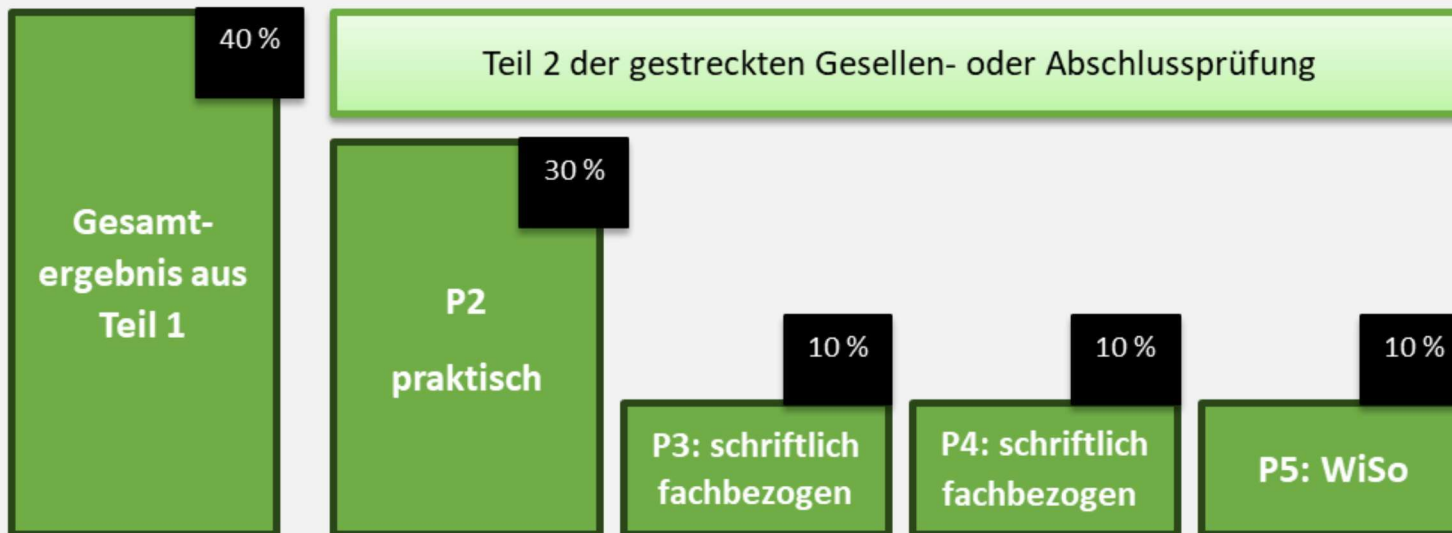
Teil 1 der gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung



- Teil 1 findet „im vierten Ausbildungshalbjahr“
- Diese besteht aus einer praktischen (P1 (1)) und schriftlichen Prüfung (P1 (2)).
- die im Verhältnis 60:40 zueinander gewichtet werden.
- Das Gesamtergebnis fließt dann mit 40 % in die Gesamtnote am Ende der Ausbildung ein.

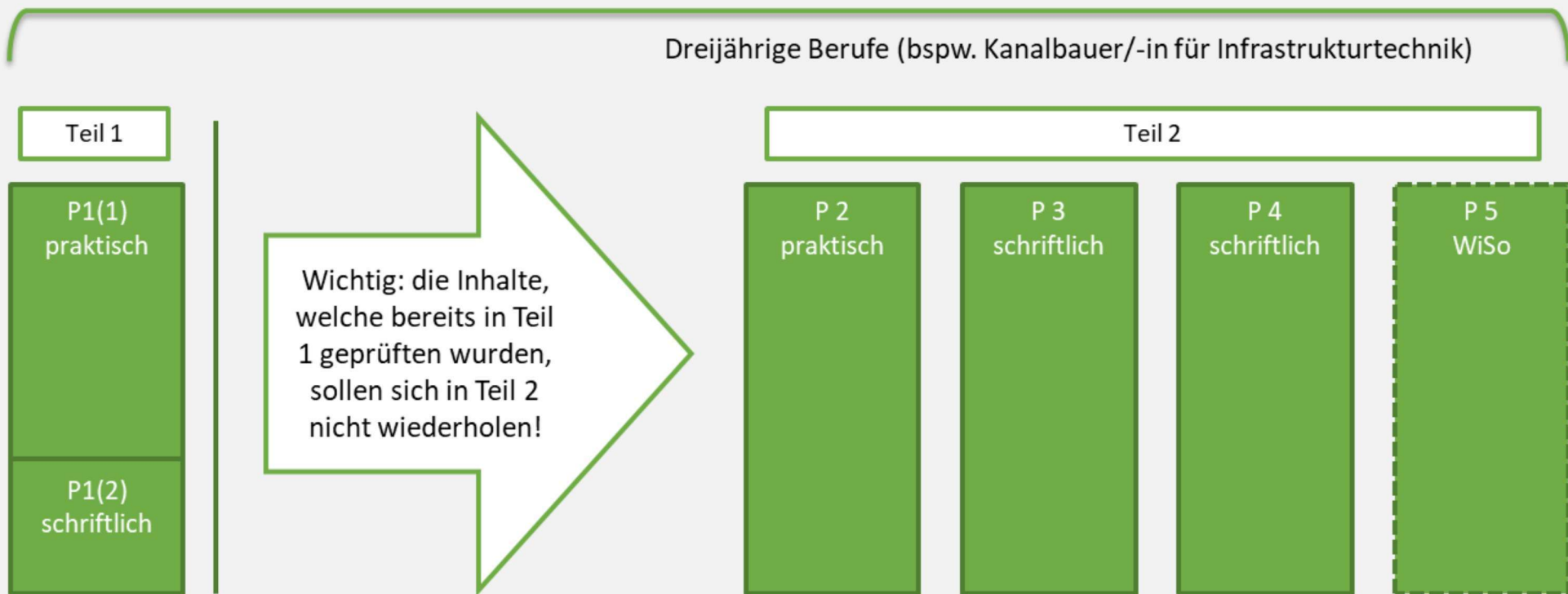
Teil 2 der gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung

- Am Ende der Ausbildung findet Teil 2 statt.
- Dieser Teil besteht aus einer praktischen (P 2) und zwei fachbezogenen schriftlichen Prüfungen (P3 u. 4) sowie einer schriftlichen Prüfung im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde (P5).
- Die Prüfungsbereiche (P) werden einzeln gewichtet.



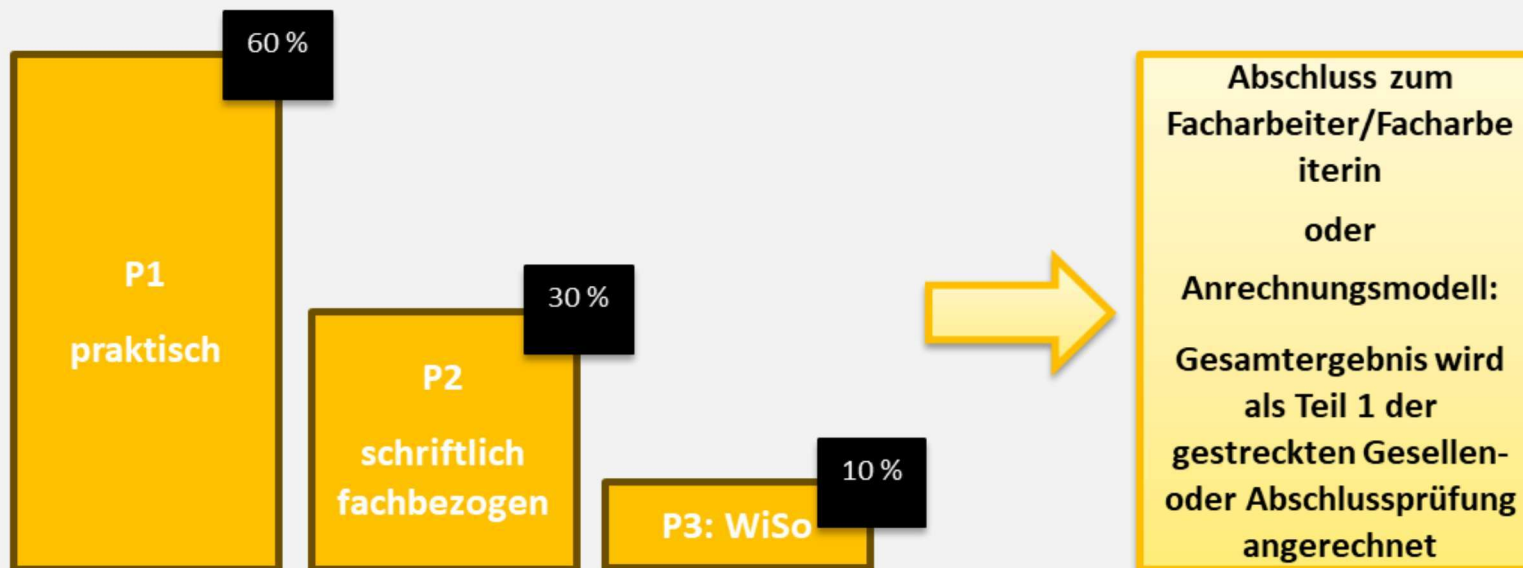
- Aus dem Ergebnis von Teil 1 (P1) und den Prüfungsbereichen P 2 bis 5 wird das Gesamtergebnis ermittelt.

Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Prüfung



Gesellen- oder Abschlussprüfung in den zweijährigen Berufen

- Am Ende der Ausbildung findet die **Gesellen- oder Abschlussprüfung** statt.
- Diese besteht aus einer praktischen (P1) und einer fachbezogenen schriftlichen Prüfung (P2) sowie einer schriftlichen Prüfung im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde (P3).



- P1 und P2 sind identisch mit Teil 1 der gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung bei den dreijährigen Auszubildenden.
- Bei einer möglichen Fortsetzung der Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr wird das Gesamtergebnis als Teil 1 der Gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung angerechnet.

Gewichtung und Bestehensregelungen

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

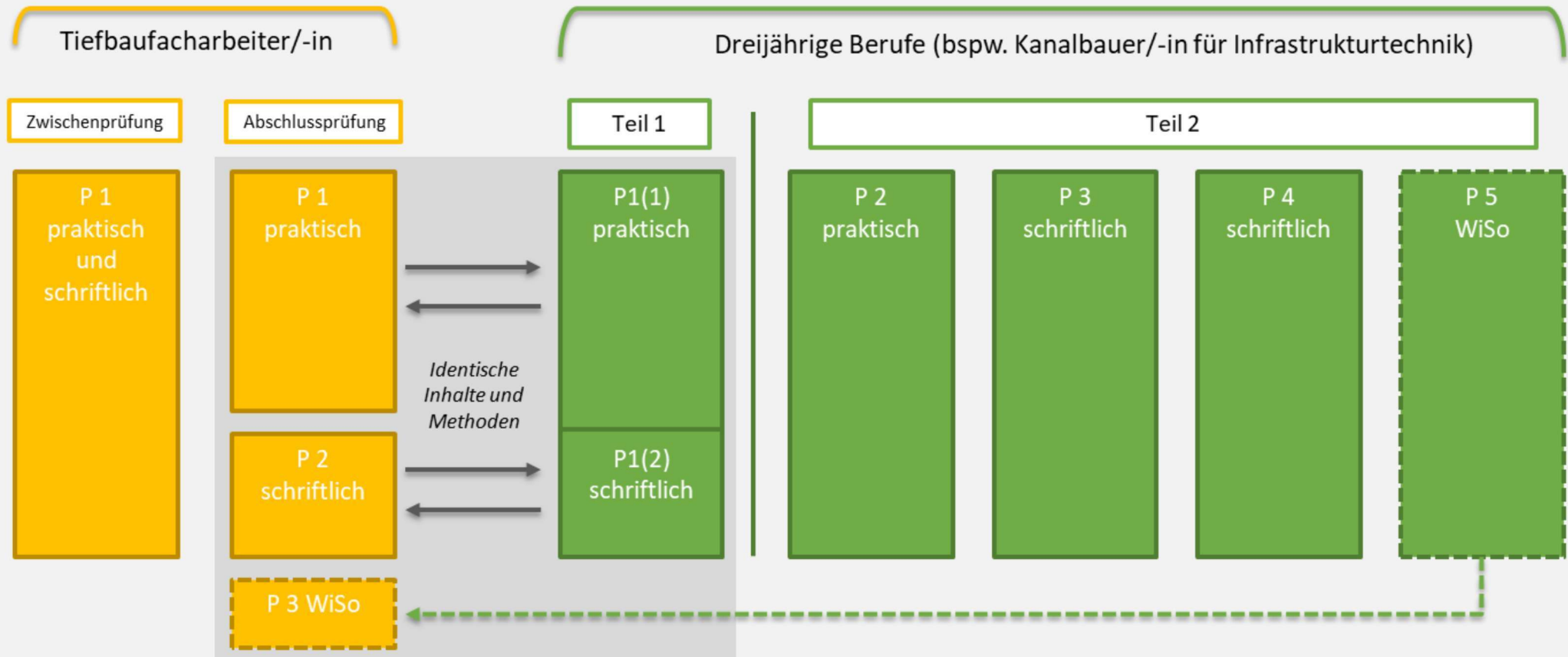
- | | |
|--|----------------------|
| 1. Prüfungsbereich 1 (Teil 1, gesamt) | mit 40 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich 2 (Teil 2, praktisch) | mit 30 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich 3 (Teil 2, schriftlich) | mit 10 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich 4 (Teil 2, schriftlich) | mit 10 Prozent sowie |
| 5. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ | mit 10 Prozent. |

Weitere Information auf leando.de – Beitrag:
„Bestehensregelung für 3-jährige Ausbildung“

(2) Die Gesellen- oder Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. im Prüfungsbereich „Herstellen von Mauerwerkskörpern“ mit mindestens „ausreichend“,
4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Anrechnung und Rückfalloption



Prüfungen der PAL in den Bauberufen

Neu geordnete zweijährige Berufe:

- die erste Zwischenprüfung im Herbst 2027 bzw. Frühjahr 2028 identisch und
- die erste Abschlussprüfung im Sommer 2028 (nach 2 Jahren) angeboten

Neu geordnete dreijährige Berufe:

- die erste Abschlussprüfung Teil 1 für Sommer 2028 (nach 2 Jahren) und
- die erste Abschlussprüfung Teil 2 für Winter 2028/29 (nach 2,5 Jahren) vorgesehen

Prüfungen der PAL in den Bauberufen

In den Vorgängerberufen:

- Herbst 2026 bzw. Frühjahr 2027 letzte Zwischenprüfung
- Winter 2027/28 letzte 2-jährige Abschlussprüfung
- Winter 2028/29 letzte 3-jährige Abschlussprüfung

Für die 2-jährigen Bauberufe werden zur Abschlussprüfung im Sommer 2028 weitere schriftliche Wiederholungsprüfungen erstellt.

Für die 3-jährigen Bauberufe werden zur Abschlussprüfung im Sommer 2029 weitere schriftliche Wiederholungsprüfungen erstellt.